S 59 AL 4032/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 AL 4032/99
Datum	15.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 39/01
Datum	10.01.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind dem KlÃ¤ger von der Beklagten auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind die Aufhebung der Bewilligung und die RÃ¼ckforderung von Arbeitslosenhilfe -Alhi-. Der 1940 geborene KlÃ¤ger war von 1969 bis Ende 1993 als angestellter Pharmareferent bei der Firma R-P R GmbH beschÃ¤ftigt. AnschlieÃ□end bezog er mit kurzen Unterbrechungen Arbeitslosengeld und ab 2. Oktober 1997 Anschluss-Alhi, die ihm mit Bescheid vom 13. November 1997 fÃ¼r den Bewilligungsabschnitt bis zum 10. Dezember 1998 zuerkannt worden war. Ab 1. Januar 1998 betrug der tÃ¤gliche Leistungssatz 73,26 DM (Ã□nderungsbescheid vom 14. Januar 1998). Bei der Beantragung der Alhi hatte der KlÃ¤ger die AusÃ¼bung einer NebentÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndiger Pharmareferent angegeben und wurde laut Bearbeitervermerk vom 2. Oktober 1997 ausfÃ¼hrlich Ã¼ber die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze von wÃ¶chentlich weniger als 15 Stunden belehrt. Hierzu reichte der KlÃ¤ger folgende Provisionsabrechnungen ein:

I

C I

Oktober 1997

0

380,02 DM

November

12,08 DM

199,07 DM

Dezember

447,46 DM

438,53 DM

Januar 1998

487,48 DM

166,80 DM

Februar 1998

371,56 DM

159,71 DM

Auf Anfrage der Beklagten teilte der KlÃ¤ger hierzu im April 1998 mit, dass er in der Zeit von Oktober 1997 bis MÃ¤rz 1998 montags bis freitags tÃ¤glich 2 bis 3 Stunden gearbeitet und ca. 50 km Fahrstrecke zurÃ¼ckgelegt habe. Bei der daraufhin erfolgten Berechnung der Beklagten ergab sich aus diesen NebentÃ¤tigkeiten kein Anrechnungsbetrag auf die Alhi.

Im Oktober 1998 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger auf, den Nebenverdienst fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Oktober 1998 einzureichen. Daraufhin legte der KlÃ¤ger am 12. November 1998 drei Provisionsabrechnungen der Firma b Natur-Medizin GmbH vom 23. April 1998 fÃ¼r das I. Quartal 1998 Ã¼ber ein Honorar in HÃ¶he von 2.960,32 DM, vom 28. Juli 1998 fÃ¼r das II. Quartal Ã¼ber ein Honorar in HÃ¶he von 5.941,52 DM sowie vom 26. Oktober 1998 fÃ¼r das III. Quartal Ã¼ber ein Honorar in HÃ¶he von 8.257,34 DM vor. Grundlage der Provisionsabrechnungen war, dass der KlÃ¤ger den von seinem VorgÃ¤nger im IV. Quartal 1997 erzielten

Umsatz von 2.233,â□□ DM im I. Quartal auf 8.613,â□□ DM, im II. Quartal auf 15.038,â□□ DM und im III. Quartal auf 20.029,â□□ DM steigern konnte und 40 % des Mehrbetrages als Honorar erhielt. Nachdem die Beklagte ihn mit Schreiben vom 2. Dezember 1998 zwecks BerÃ¼cksichtigung von Werbungskosten gebeten hatte, â□□die Ã¼blichen Nebenverdienstbescheinigungen fÃ¼r die Zeit vom 01.03.98 bis 30.11.98â□□ einzureichen, gab der KlÃ¤ger unter dem 13. Dezember 1998 ergÃ¤nzend seine Arbeitszeit als freier Mitarbeiter auf Provisionsbasis mit â□□3 bis 4 Std. tÃ¤glichâ□□ an und machte Fahrtkosten fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz bis 18. August 1998 fÃ¼r durchschnittlich 20 km einfache Fahrt mit dem Pkw an 117 Tagen sowie â□□ nach dessen Abmeldung â□□ 9 Tageskarten und 1 BVG-Monatskarte fÃ¼r September geltend. Dabei wies der in B-N wohnende KlÃ¤ger darauf hin, dass sein Gebiet bis F reiche.

Auf Nachfrage der Beklagten erklÃ¤rte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 14. Februar 1999, dass er â□□tÃ¤glich im Durchschnitt 3 Stunden, in der Woche mithin rund 15 Stundenâ□□ arbeite und fÃ¼r den Arbeitsmarkt jederzeit verfÃ¼gbar sei. Daraufhin lud ihn die Beklagte zur KlÃ¤rung seiner unterschiedlichen Angaben und seiner VerfÃ¼gbarkeit ab 1. MÃ¤rz 1998 vor. Bei seiner persÃ¶nlichen Vorsprache am 17. Februar 1999 gab der KlÃ¤ger eine schriftliche VerÃ¤nderungsmitteilung ab, derzufolge er seit 1. Januar 1998 bis 31. Juli 1999 als Pharmareferent bei der b GmbH â□□wÃ¶chentlich 15 Stunden und mehrâ□□ beschÃ¤ftigt sei. Laut Beratervermerk vom 17. Februar 1999 gab der KlÃ¤ger auf Befragen an, dass er die TÃ¤tigkeit auf Honorarbasis ab 1. Januar 1998 mit einer tÃ¤glichen Arbeitszeit von ca. 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr montags bis freitags ausÃ¼be.

Nachdem der KlÃ¤ger Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hatte, hob die Beklagte mit Bescheid des Arbeitsamtes Berlin SÃ¼d vom 22. April 1999 die Bewilligung der Alhi ab 1. Januar 1998 bis zum 10. Dezember 1998 wegen Verletzung der Mitteilungspflicht unter Hinweis auf Â§ 48 Sozialgesetzbuch -SGB- X in Verbindung mit Â§ 330 Abs. 3 SGB III auf und forderte Ã¼berzahlte Leistungen in HÃ¶he von 25.201,44 DM zurÃ¼ck.

Zur BegrÃ¼ndung seines Widerspruchs lieÃ□ der KlÃ¤ger durch seine Ehefrau vortragen, dass er 1998 stets weniger als 15 Stunden als freiberuflicher Pharmavertreter auf Honorarbasis gearbeitet habe. Die im Februar 1999 gestellte Frage nach der Arbeitszeit habe er irrtÃ¼mlich auf die aktuelle Situation bezogen. Nach Ausweitung seines Arbeitsgebietes kÃ¶nne er von der TÃ¤tigkeit nunmehr seinen Lebensunterhalt bestreiten und habe deshalb keinen neuen Antrag auf Alhi gestellt.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. August 1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Leistungsbewilligung sei nach Â§ 48 Abs. 1 Satz2 Nr. 2 SGB X in Verbindung mit Â§ 330 Abs. 3 SGB III aufzuheben gewesen, woraus sich gemÃ¤Ã□ Â§ 50 SGB X die Erstattungspflicht der Ã¼berzahlten Leistungen ergebe. Der KlÃ¤ger habe zunÃ¤chst glaubhafte Angaben zu seiner wÃ¶chentlichen Arbeitszeit ab 1. Januar 1998 im Umfang von mehr als 15 Stunden gemacht und sei danach nicht mehr arbeitslos im Sinne des Â§ 118 SGB III gewesen. Mit diesen Angaben habe er einen Anschein gesetzt, dessen Widerlegung

ihm mit seinen spÃ¤ter korrigierten Angaben nicht gelungen sei.

Mit weiterem Bescheid vom 1. Juni 1999, bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 6. August 1999, forderte die Beklagte vom KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 335 Abs. 1 Satz 1 SGB III die Erstattung der im Aufhebungszeitraum 1. Januar bis 10. Dezember 1998 geleisteten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von 8.899,96 DM zurÃ¼ck. Wegen der Berechnung wird auf Blatt 178 der Leistungsakte Bezug genommen.

Gegen beide Entscheidungen der Beklagten hat der KlÃ¤ger am 8. September 1999 Klage erhoben und unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens im Wesentlichen geltend gemacht, ihm sei bei seiner Vorsprache am 17. Februar 1999 eine vorbereitete VerÃ¤nderungsmitteilung vorgelegt worden, die er unterschrieben habe. Er habe weder gesagt noch gemeint, dass er seit 1. Januar 1998 mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich arbeite. Vielmehr habe sich seine Angabe auf die aktuelle Zeit im Februar 1999 bezogen. Dementsprechend heiÃe es im Beratervermerk auch â Arbeitslosigkeit liegt somit nicht vor seit 01.01.99.â Er habe ca. 6 bis 8 Arztbesuche tÃ¤glich unternommen, die im Schnitt 5 Minuten Anwesenheit in der Praxis erfordert hÃ¤tten, maximal 10 Minuten und hÃ¤ufig nur 2 bis 3 Minuten, um Arzneimittel bei der Anmeldung abzugeben, die mit ErlÃ¤uterungszetteln versehen gewesen seien. Zwischen den einzelnen Praxen sei eine Wegezeit von maximal 10 Minuten gewesen, weil er die Touren immer so zusammengestellt gehabt habe, dass er von einer Praxis zur nÃ¤chsten zu FuÃ habe gehen kÃ¶nnen, wÃ¤hrend er sein Fahrzeug in der NÃ¤he geparkt gehabt habe. AnschlieÃend habe er fast tÃ¤glich kurz seine Enkelkinder besucht, eingekauft und BehÃ¶rdengÃ¤nge erledigt. Irgendwelche Unterlagen oder Aufzeichnungen Ã¼ber seine TÃ¤tigkeit im streitigen Zeitraum besitze er nicht mehr.

Die Firma b Natur-Medizin GmbH hat auf Anfrage des Sozialgerichts erklÃ¤rt, dass sie keinerlei Angaben zur durchschnittlichen Dauer der vom KlÃ¤ger vorgenommenen Arztbesuche machen kÃ¶nne und auÃer den Provisionsabrechnungen keine weiteren Abrechnungsunterlagen fÃ¼r das Jahr 1998 mehr in ihrem Hause vorhanden seien. Nach der von der Firma noch vorgelegten Abrechnung vom 1. Februar 1999 erzielte der KlÃ¤ger im IV. Quartal 1998 fÃ¼r einen Umsatz von 21.665,â DM ein Honorar in HÃ¶he von 9.016,45 DM.

Das Sozialgericht hat die Ehefrau des KlÃ¤gers L L und die Sachbearbeiterin im Arbeitsamt Berlin SÃ¼d BS als Zeuginnen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Anlagen zu den Sitzungsniederschriften vom 19. April und 19. Juni 2000 verwiesen. Mit Urteil vom 15. Januar 2001 hat das Sozialgericht sodann die Klage abgewiesen und in den EntscheidungsgrÃ¼nden, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, im Wesentlichen sinngemÃ¤Ã ausgefÃ¼hrt, die zulÃ¤ssige Klage sei nicht begrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid sei rechtmÃ¤Ãig, denn der KlÃ¤ger habe fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1998 an keinen Anspruch auf Alhi. Nach Â§ 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X in Verbindung mit Â§ 330 SGB III habe eine Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers vorgelegen, die zum Wegfall der Leistungen habe

fÃ¼hren mÃ¼ssen. Der KlÃ¤ger habe von dieser Ãnderung erst auf mehrmalige Nachfrage am 17. Februar 1999 Mitteilung gemacht, obwohl er habe wissen mÃ¼ssen, dass er eine solche Ãnderung, nÃ¤mlich eine 15-stÃ¼ndige wÃ¶chentliche Arbeitszeit, bei der Beklagten anzeigen mÃ¼sse, weil dies zum Wegfall des Alhi-Anspruches fÃ¼hren wÃ¼rde. Nach Â§ 330 Abs. 3 SGB III sei der Bewilligungsbescheid ab dem Eintritt der geÃ¤nderten VerhÃ¤ltnisse, d.h. ab dem 1. Januar 1998, aufzuheben gewesen. Der Leistungsanspruch setze gemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 1 SGB III u.a. voraus, dass der Arbeitnehmer arbeitslos sei. Aus Â§ 118 SGB III sei zu entnehmen, dass bei einer BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit von 15 oder mehr Wochenstunden keine Arbeitslosigkeit mehr vorliege. Der KlÃ¤ger selbst habe durch seine unterschiedlichen Angaben gegenÃ¼ber der Beklagten die RÃ¼ckfrage vom 17. Februar 1999 veranlasst. Zu diesem GesprÃ¤ch habe die Zeugin S gut nachvollziehbar bekundet, dass ihr der KlÃ¤ger in einem ausfÃ¼hrlichen GesprÃ¤ch genau geschildert habe, wie er seine TÃ¤tigkeit in einem Zeitraum von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr tÃ¤glich ausÃ¼be. Bei seiner Beschreibung sei der KlÃ¤ger trotz ihres Hinweises auf die Rechtsfolgen geblieben. AnlÃ¤sslich dieses GesprÃ¤ches habe der KlÃ¤ger eine Ãnderungsmitteilung gefertigt, auf der er ebenfalls angegeben habe, dass er seit 1. Januar 1998 mehr als 15 Stunden wÃ¶chentlich arbeite. Diese Ãnderungsmitteilung habe er mit seiner Unterschrift bestÃ¤tigt. Damit habe der KlÃ¤ger den Anschein gesetzt, mehr als 15 Stunden wÃ¶chentlich tÃ¤tig zu sein, und mÃ¼sse nunmehr den Beweis erbringen, dass dieser Anschein falsch gewesen sei und er tatsÃ¤chlich nur unter 15 Stunden tÃ¤tig gewesen sei. Dies sei ihm nach Ãberzeugung des Gerichts nicht gelungen. Zwar habe die Ehefrau des KlÃ¤gers bekundet, dass sie selbst im strittigen Zeitraum von ca. 8.15 Uhr bis etwa 13.00/13.45 Uhr von zu Hause weggewesen sei und nicht den Eindruck gehabt habe, dass ihr Mann gleich gehen wÃ¼rde bzw. gerade gekommen sei, genaue Zeitangaben habe die Zeugin jedoch nicht machen kÃ¶nnen. Gegen den KlÃ¤gervortrag spreche auÃerdem, dass er schon im Jahr 1997 und im I. Quartal 1998 seinen Angaben zufolge als Pharmareferent fÃ¼r die Firmen I und Clca. 2 bis 3 Stunden tÃ¤glich gearbeitet habe und durch die zusÃ¤tzliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Firma b mit ausgewiesenen guten UmsÃ¤tzen weitere Stunden hinzugekommen sein mÃ¼ssten. Es erscheine demnach gerade Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass der KlÃ¤ger entsprechend seinen Angaben am 17. Februar 1999 in diesem Zeitraum angefangen habe, 15 Stunden und mehr wÃ¶chentlich zu arbeiten. Dementsprechend sei der Anspruch auf Alhi mit Beginn des Monats Januar 1998 weggefallen. Die RÃ¼ckforderung der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach Â§ 335 SGB III folge der Aufhebung der Alhi-Bewilligung und der Tatsache, dass kein weiteres VersicherungsverhÃ¤ltnis fÃ¼r den KlÃ¤ger bestanden habe.

Gegen das seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 26. MÃ¤rz 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 26. April 2001 eingegangene Berufung des KlÃ¤gers. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft er sein bisheriges Vorbringen, dass er im streitigen Zeitraum stets unter 15 Stunden wÃ¶chentlich gearbeitet habe. Er habe tÃ¤glich etwa 6 bis 8 Arztbesuche absolviert, fÃ¼r die im Durchschnitt 5 bis 6 Minuten anzusetzen seien. Er verfÃ¼ge Ã¼ber eine groÃe Berufserfahrung, und da die Ãrzte ihn und die von ihm angebotenen Produkte gekannt hÃ¤tten, habe er sich zum Teil nur 2 bis 3 Minuten in einer Arztpraxis aufgehalten. Seine jeweiligen

Tagestouren habe er so zusammengestellt, dass die Arztpraxen in unmittelbarer NÃ¤he zueinander gelegen hÃ¤tten, so dass er zwischendurch allenfalls kurze FuÃwege gehabt habe. EinschlieÃlich An- und Abfahrtswegen von zu Hause habe seine Arbeitszeit damit immer unter 3 Stunden tÃ¤glich gelegen. Dies ergebe sich insbesondere auch aus der Aussage seiner Ehefrau, die angegeben habe, dass er spÃ¤ter als sie von zu Hause weggegangen und frÃ¼her zurÃ¼ckgekehrt sei. Ferner habe sie sich auch noch daran erinnern kÃ¶nnen, dass er seinerzeit noch mit dem Auto unterwegs gewesen sei und erst im Jahre 1999 angefangen habe, die Touren ausschlieÃlich mit dem Fahrrad zurÃ¼ckzulegen. Dem entspreche auch die Aussage der Zeugin S, nach der er ausfÃ¼hrlich seine Touren mit dem Fahrrad geschildert habe. Diese Schilderung kÃ¶nne sich aber nur auf die Zeit ab 1. Januar 1999 beziehen, weil er vorher noch gar nicht mit dem Fahrrad unterwegs gewesen sei. Etwas anderes folge auch nicht aus den Umsatzzahlen, denn diese ergÃ¤ben rechnerisch einen Wochenumsatz von 1.256,63 DM, der bei tÃ¤glich 8 Arztbesuchen durch 40 Besuche erzielt worden sei, was einem durchschnittlichen Umsatz pro Arztbesuch von ca. 31,00 DM entspreche. Bei der Bewertung der Aussage der Zeugin S sei zu berÃ¼cksichtigen, dass sie nach ihren eigenen Angaben sich beim Datum seiner weggefallenen Arbeitslosigkeit â seit 01.01.1999â geirrt habe, so dass nicht auszuschlieÃen sei, dass sie sich bei dem vorher stehenden Datum â 01.01.1998â verschrieben habe. Richtig sei, dass sich seine Arbeitszeit Ende Dezember 1998 stark erhÃ¶ht habe. Zu diesem Zeitpunkt habe er jedoch nicht mehr im Leistungsbezug gestanden und auch keine erneute Alhi beantragt. Wenn er im GesprÃ¤ch mit der Zeugin S am 17. Februar 1999 von einer wesentlich lÃ¤ngeren Arbeitszeit als 15 Stunden wÃ¶chentlich berichtet haben sollte, habe sich dies auf den aktuellen Zeitpunkt bezogen. Die Beklagte mÃ¼sse ihm nachweisen, dass er im Bewilligungszeitraum lÃ¤nger als 15 Stunden wÃ¶chentlich tÃ¤tig gewesen sei. Diesen Nachweis kÃ¶nne sie nicht mit der VerÃ¤nderungsmitteilung vom 17. Februar 1999 fÃ¼hren, da diese insoweit unzutreffend sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. Januar 2001, den Bescheid der Beklagten vom 22. April 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. August 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 1. Juni 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. August 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die von den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie auf den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die den KlÃ¤ger betreffende Leistungsakte zur Stammnummer hat vorgelegen und ist Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige, weil nicht durch TatbestÃ¤nde des Â§ 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG â ausgeschlossene Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Rechtsgrundlage der

streitigen Aufhebung und RÃ¼ckforderung der dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 10. Dezember 1998 gewÃ¤hrten Alhi durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 22. April 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. August 1999 sind die Â§Â§ 50 Abs. 1 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X.

Nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist.

Die Voraussetzungen des Â§ 48 SGB X, unter denen ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung â hier der Bescheid vom 13. November 1997 Ã¼ber die Bewilligung der Alhi fÃ¼r die Zeit vom 2. Oktober 1997 bis 10. Dezember 1998 in der Fassung des (nur die Anpassung der LeistungshÃ¶he an die Leistungsverordnung 1998 betreffenden) Ãnderungsbescheides vom 14. Januar 1998 â mit Wirkung vom Zeitpunkt einer wesentlichen VerÃ¤nderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden soll, liegen hier vor. Eine wesentliche VerÃ¤nderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen besteht darin, dass der KlÃ¤ger seit dem 1. Januar 1998 eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Pharmareferent im Umfang von wÃ¶chentlich mindestens 15 Stunden ausgeÃ¼bt hat. Damit war er nicht mehr arbeitslos im Sinne der Â§Â§ 190 Abs. 1 Nr. 1, 198 Satz 2 Nr. 1, 118 Abs. 2 SGB III, die mit Wirkung ab 1. Januar 1998 an die Stelle der entsprechenden Vorschriften des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes getreten sind (vgl. Â§Â§ 134 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4, 101 Abs. 1 Satz 1 AFG), denn Arbeitslosigkeit besteht nur bei einer NebentÃ¤tigkeit von weniger als 15 Stunden wÃ¶chentlich fort. Mangels Arbeitslosigkeit hatte der KlÃ¤ger keinen Anspruch mehr auf die GewÃ¤hrung von Alhi, weil damit eine zwingende Leistungsvoraussetzung entfallen ist.

Diese wesentliche VerÃ¤nderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen ergibt sich zur Ãberzeugung des Senats zweifelsfrei aus den eigenen Angaben des KlÃ¤gers. Dieser hatte im April 1998 seine tÃ¤gliche Arbeitszeit fÃ¼r die der Beklagten bereits benannten Pharmaunternehmen I und C I im erfragten Zeitraum Oktober 1997 bis MÃ¤rz 1998 mit âtÃ¤glich 2 bis 3 Stundenâ angegeben. Mithin lagen schon diese NebentÃ¤tigkeiten nahe an der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze, die bereits mit einer TÃ¤tigkeit von regelmÃ¤Ãig 15 Wochenstunden Ã¼berschritten wird (vgl. Â§ 118 Abs. 2 SGB III). Dies war mit dem Hinzukommen der weiteren TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Firma b fraglos der Fall, denn der KlÃ¤ger hat in seiner schriftlichen VerÃ¤nderungsmitteilung vom 17. Februar 1999 angegeben, fÃ¼r diese Firma seit dem 1. Januar 1998 â15 Stunden und mehrâ wÃ¶chentlich zu arbeiten. Damit lag nach seinen eigenen Angaben Arbeitslosigkeit im gesamten hier streitigen Zeitraum vom 1. Januar bis 10. Dezember 1998 nicht mehr vor, so dass auch der Anspruch auf Alhi entfallen war.

Die BemÃ¼hungen des KlÃ¤gers bzw. seiner Ehefrau und seines Prozessbevollmï¿½chtigten, diese Angabe einer BeschÃ¤ftigung von 15 und mehr Stunden pro Woche zu revidieren, kÃ¶nnen nicht Ã¼berzeugen. Entgegen dem Klagevorbringen wurde dem KlÃ¤ger nach Aktenlage bei seiner Vorsprache im Amt am 17. Februar 1999 keine von der Sachbearbeiterin vorbereitete VerÃ¤nderungsmitteilung vorgelegt, die er â nur â unterschrieben hat. Vorbereitet dÃ¼rften nur die behÃ¶rdeninternen Bearbeitungsdaten gewesen sein wie die Dienststellennummer, das Organisationszeichen, die Berufsklasse, die Kundennummer und das Geburtsdatum des KlÃ¤gers, sÃ¤mtlich eingetragen mit schwarzem Kugelschreiber. DemgegenÃ¼ber wurden sÃ¤mtliche Eintragungen bezÃ¼glich der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r die Firma b (Art, Beginn, Arbeitgeber und wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 15 Stunden und mehr) ebenso wie die Unterschrift des KlÃ¤gers und das Datum mit einem blauen Schreibstift vorgenommen. Der eingetragene TÃ¤tigkeitsbeginn sowie das Datum der ErklÃ¤rung lassen eine Eigenart des KlÃ¤gers erkennen, die auch in seinem Widerspruchsschreiben vom 3. Mai 1999 (vgl. Bl. 191 der Leistungsakte) ins Auge fÃ¤llt, nÃ¤mlich im Datum Tag und Jahr in arabischen, den Monat jedoch in rÃ¶mischen Ziffern zu schreiben. Der KlÃ¤ger hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auf Vorhalt nunmehr auch eingerÃ¤umt, dass diese Eintragungen von ihm stammen.

Die spÃ¤tere Behauptung des KlÃ¤gers, die bei dieser Gelegenheit gegenÃ¼ber der Sachbearbeiterin angegebene Arbeitszeit âca. 8.00 bis 14.00 Uhr montags bis freitagsâ habe sich auf die damalige aktuelle Situation Anfang 1999 bezogen, mag durchaus zutreffend sein. Hieraus ergibt sich nÃ¤mlich sogar eine Arbeitszeit von tÃ¤glich 6/wÃ¶chentlich 30 Stunden fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit, die unstreitig den Lebensunterhalt des KlÃ¤gers sichern konnte, denn er hat nach dem Ende des streitigen Bewilligungsabschnittes im Dezember 1998 keinen Alhi-Fortzahlungsantrag gestellt.

Das Vorbringen des KlÃ¤gers, dass die so angegebene Arbeitszeit nur seine TÃ¤tigkeit ab ca. Anfang 1999 betreffe, steht auch mit den Angaben seiner als Zeugin gehÃ¶rten Ehefrau in Einklang, wonach er im streitigen Zeitraum Januar bis Dezember 1998 stets nach ihr â d.h. spÃ¤ter als 8.15 Uhr â das Haus verlassen habe und bei ihrer RÃ¼ckkehr von ihrer Fortbildung um 13.00 bzw. 13.45 Uhr bereits wieder da gewesen sei. Die wiederholte eigene Angabe des KlÃ¤gers, im streitigen Zeitraum jedenfalls 15 Stunden wÃ¶chentlich gearbeitet zu haben, was bereits Arbeitslosigkeit gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 2 SGB III ausschlieÃt, kann damit jedoch nicht widerlegt oder auch nur ansatzweise erschÃ¼ttert werden. Der KlÃ¤ger hat nÃ¤mlich unter dem 13. Dezember 1998, als es noch um die Anrechnung von Nebeneinkommen unter BerÃ¼cksichtigung von Werbungskosten ging und nicht die hier streitige Aufhebung der Leistungsbewilligung und RÃ¼ckforderung im Raume stand, eindeutig bezogen auf seine TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Firma b in der Zeit vom 1. MÃ¤rz bis 30. November 1998 seine Arbeitszeit mit â3 bis 4 Stunden tÃ¤glichâ angegeben. Eine solche Arbeitszeit war unschwer auch wÃ¤hrend der tÃ¤glichen Abwesenheit seiner Ehefrau mÃ¶glich, beispielsweise in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 8.30 bis 12.30 Uhr. FÃ¼r die jetzt behaupteten fast tÃ¤glichen Kurzbesuche bei den Enkeln und etwaige EinkÃ¤ufe

und Erledigungen blieb dabei immer noch Zeit. Wenn der KlÃ¤ger von seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten nunmehr vortragen lÃ¤sst, die einzelnen Arztbesuche hÃ¤tten im Schnitt nur 5 Minuten gedauert und zwischendurch kÃ¼rzeste FuÃwege erfordert, ist dies als reine Schutzbehauptung zu werten, die mit den Angaben des KlÃ¤gers im Dezember 1998 nicht in Einklang zu bringen ist. Der KlÃ¤ger hat schlieÃlich nicht bloÃ bestellte Arzneimittel geliefert, sondern musste als Pharmareferent fÃ¼r die von ihm angebotenen Produkte werben und Informationen geben. Unterlagen Ã¼ber seine VertretertÃ¤tigkeit, die diese geÃ¤nderten Angaben des KlÃ¤gers stÃ¼tzen kÃ¶nnten, sind weder bei ihm noch bei der Firma b vorhanden.

Der KlÃ¤ger, der darÃ¼ber belehrt war, dass er wÃ¤hrend des Leistungsbezuges nur eine geringfÃ¼gige TÃ¤tigkeit von wÃ¶chentlich weniger als 15 Stunden ausÃ¼ben durfte und Ãnderungen mitzuteilen hatte, hat seine neue und die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze Ã¼berschreitende TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Firma b erst im November bzw. Dezember 1998 angegeben und damit seine Mitteilungspflichten verletzt. Ferner ist ihm jedenfalls grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis vom Wegfall der Anspruchsberechtigung zur Last zu legen, da er nach Aktenlage ausfÃ¼hrlich Ã¼ber die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze von wÃ¶chentlich weniger als 15 Stunden belehrt worden war.

Dem KlÃ¤ger stand damit die Alhi wÃ¤hrend des gesamten streitigen Zeitraumes vom 1. Januar bis 10. Dezember 1998 nicht zu.

Die Fristen des Â§ 48 Abs. 4 i.V.m. Â§ 45 Abs. 4, Abs. 3 Satz 3 SGB X sind gewahrt. Wegen Â§ 330 Abs. 3 SGB III hatte die Beklagte keine ErmessenserwÃ¤gungen anzustellen.

Die vom KlÃ¤ger nach Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu erstattenden Leistungen sind mit insgesamt 25.201,44 DM richtig berechnet (344 Kalendertage Ãi 73,26 DM).

Die Verpflichtung des KlÃ¤gers zur Erstattung der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die die Beklagte mit Bescheid vom 1. Juni 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. August 1999 geltend gemacht hat, ergibt sich nach Aufhebung der Bewilligung der Alhi aus Â§ 335 Abs. 1, Abs. 5 SGB III.

Die Erstattungsforderung in HÃ¶he von 8.899,96 DM ist ebenfalls zutreffend (Kranken-versicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r 344 Tage in HÃ¶he von 7.917,50 DM, fÃ¼r die AOK Landsberg bei einem Beitragssatz von 13,7 % vom beitragspflichtigen Entgelt fÃ¼r den streitigen Zeitraum in HÃ¶he von 57.792 DM entsprechend 80 % des wÃ¶chentlichen Bemessungsentgeltes fÃ¼r die Alhi in HÃ¶he von 1.470,- DM, vgl. Â§ 232 a Abs. 2 SGB V; PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 982,46 DM entsprechend 1,7 % vom genannten beitragspflichtigen Entgelt).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG

liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024